



# Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

Änderung vom...

*Entwurf vom 11.03.2021*

*Der Schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf die Artikel .....  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 4. Dezember 2015<sup>1</sup> über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass, ausser in Artikel 2, wird «Abfallarten» durch «Abfallkategorien» ersetzt.*

*Art. 4 Abs. 1 Bst. f*

<sup>1</sup> Die Kantone erstellen für ihr Gebiet eine Abfallplanung. Sie umfasst insbesondere:

- f. die Massnahmen zur Nutzung des Energiegehalts der Abfälle aus deren thermischer Behandlung.

*Art. 9 Vermischungsverbot*

Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen oder mit Zuschlagstoffen vermischt werden, wenn dies in erster Linie dazu dient, den Schadstoff- oder Fremdstoffgehalt der Abfälle durch Verdünnen herabzusetzen und dadurch Vorschriften über die Abgabe, die Verwertung oder die Ablagerung einzuhalten.

SR 814.600

<sup>1</sup> SR **814.600**

*Art. 31 Einleitungssatz und Bst. c*

Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass:

- c. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird. Die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.

*Art. 32 Abs. 2 Bst. e*

<sup>2</sup> Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass:

- e. die Schlacke höchstens zwei Gewichtsprozent unverbrannte Anteile, gemessen als gesamter organischer Kohlenstoff (TOC400), enthält;

*Art. 52 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Ausbausphal mit einem Gehalt von mehr als 250 mg PAK pro kg darf bis zum 31. Dezember 2030 auf einer Deponie des Typs E abgelagert werden.

<sup>3</sup> Ausbausphal mit einem Gehalt von bis zu 250 mg PAK pro kg darf bis zum 31. Dezember 2030 auf einer Deponie des Typs B abgelagert werden.

*Art. 52a*

Filteraschen und -stäube aus der thermischen Behandlung von Holz, welches gemäss Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985<sup>2</sup> (LRV) nicht als Holzbrennstoff gilt, dürfen bis 31. Dezember 2025 auf Deponien der Typen D und E (Anhang 5 Ziff. 4.1 und 5.1) abgelagert werden.

## II

Die Anhänge 1, 3 und 5 werden gemäss Beilage geändert.

## III

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> SR 814.318.142.1

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang 1<sup>3</sup>*  
(Art. 6 Abs. 1 und 27 Abs. 1)

## **Abfallarten**

*Titel*

## **Abfallkategorien**

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Anhang 1 wird «Klasse» durch «Kategorie» ersetzt.*

<sup>3</sup> Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 21. Sept. 2018, in Kraft seit 1. Nov. 2018 (AS **2018** 3515).

*Anhang 3*

(Art. 17 Abs. 1 und 19)

*Ziffer 2 Bst. c Tabelle*

- 2 Aushub- und Ausbruchmaterial ist gemäss Artikel 19 Absatz 2 zu verwerten, wenn:
- c. die in ihm enthaltenen Stoffe die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten oder eine Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist:

Stoff	Grenzwert in mg/kg Trockensubstanz
...	...
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC400)	10 000

*Anhang 5<sup>34</sup>*  
(Art. 19 Abs. 3, 25 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 40 Abs. 3)

*Ziffer 2.1 Bst. e und g*

Auf Deponien und Kompartimenten des Typs B dürfen folgende Abfälle abgelagert werden, soweit sie nicht durch andere Abfälle verschmutzt sind:

- e. *aufgehoben*
- g. andere als in den Buchstaben a und f genannte Bauabfälle, die mindestens zu 95 Gewichtsprozent aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen bestehen, sofern stofflich verwertbare Anteile vorgängig entfernt wurden. Ausgenommen ist Ausbauasphalt..

*Ziffer 2.3 Bst. b Tabelle*

Andere Abfälle dürfen auf Deponien und Kompartimenten des Typs B abgelagert werden, wenn:

- b. sie die folgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:

Stoff	Grenzwert in mg/kg Trockensubstanz
...	...
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC400)	20 000

*Ziffer 2.4*

Der Grenzwert von Ziffer 2.3 Buchstabe b für TOC400 gilt nicht für abgetragenen Ober- und Unterboden, wenn eine Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist.

*Ziffer 3.3 erster Satz*

Rückstände aus der thermischen Behandlung von Abfällen sollen so wenig an Dioxinen (PCDD) und Furanen (PCDF) enthalten, als nach dem Stand der Technik möglich ist, höchstens aber 3 µg TEQ pro kg. ....

*Ziffer 3.4 Tabelle*

Der Organikgehalt der Abfälle nach Ziffer 3.1 Buchstaben c–e darf die folgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:

Stoff	Grenzwert in mg/kg Trockensubstanz
...	20 000
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC400)	

*Ziffer 4.1 Bst. d und g*

Auf Deponien und Kompartimenten des Typs D dürfen folgende Abfälle abgelagert werden:

- d. Schlacke mit einem Gehalt von höchstens 20 000 mg TOC400 pro kg aus Anlagen, in denen Sonderabfälle thermisch behandelt werden;
- g. Bett- und Rostaschen aus der thermischen Behandlung von Holz, welches gemäss Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 LRV nicht als Holzbrennstoff gilt, mit einem Gehalt von höchstens 20 000 mg TOC400 pro kg;

*Ziffer 4.2 erster Satz*

Rückstände aus der thermischen Behandlung von Abfällen sollen so wenig an Dioxinen (PCDD) und Furanen (PCDF) enthalten, als nach dem Stand der Technik möglich ist, höchstens aber 3 µg TEQ pro kg.

*Ziffer 4.3 Bst. b*

Schlacke aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, darf auf Deponien oder Kompartimenten des Typs D abgelagert werden, wenn:

- b. sie höchstens 20 000 mg TOC400 pro kg enthält.

*Ziffer 4.4 Bst. a Tabelle*

Aschen aus der thermischen Behandlung von Klärschlamm und nicht brennbares, mineralisches Kugelfangmaterial dürfen auf Deponien oder Kompartimenten des Typs D abgelagert werden, wenn:

- a. sie die folgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:

Stoff	Grenzwert in mg/kg Trockensubstanz
...	...
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC400)	20 000

*Ziffer 5.1 Bst. g*

Auf Deponien und Kompartimenten des Typs E dürfen folgende Abfälle abgelagert werden:

g. Bett- und Rostaschen aus der thermischen Behandlung von Holz, welches gemäss Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 LRV nicht als Holzbrennstoff gilt, mit einem Gehalt von höchstens 50 000 mg TOC400 pro kg.

*Ziffer 5.2 Bst. a Tabelle*

Andere Abfälle dürfen auf Deponien und Kompartimenten des Typs E abgelagert werden, wenn:

a. sie die folgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:

Stoff	Grenzwert in mg/kg Trockensubstanz
...	...
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC400)	50 000